

**Familienrecht Vorlesung 6**

**Familienrecht**

Abschnitt 5  
Überblick Güterrecht mit Gütertrennung und Gütergemeinschaft  
Abschnitt 6  
Die Zugewinnngemeinschaft

29. November 2012 Notar Dr. Christian Kessler 1

**Familienrecht Vorlesung 6**

**Die Güterstände des BGB (I)**

**Zugewinnngemeinschaft**  
(Gesetzlicher Güterstand tritt durch Eheschließung ein)

Gütertrennung lässt den Partnern mehr Unabhängigkeit als Zugewinnngemeinschaft

Zugewinnngemeinschaft lässt den Partnern mehr Unabhängigkeit als Gütergemeinschaft

**Gütertrennung**  
(Wahlgüterstand)

**Gütergemeinschaft**  
(Wahlgüterstand)

Durch Ehevertrag können Güterstände gewählt und modifiziert werden ( § 1408 BGB)!

29. November 2012 Notar Dr. Christian Kessler 2

## Familienrecht Vorlesung 6

### Die Güterstände des BGB (II)

Gütertrennung ( § 1414)	Zugewinngemeinschaft ( § § 1363-1390)	Gütergemeinschaft (1408-1518)
Vermögen bleibt völlig getrennt, Ehe hat keine Auswirkungen auf die Vermögen der Partner.	Vermögen bleibt völlig getrennt, bei Auflösung durch Tod oder Scheidung wird der „Zugewinn“ geteilt.	Verschmelzung der Vermögen zu einem Gesamtgut, das beiden zusteht und für die Verbindlichkeiten von beiden haftet. Bei Auflösung Teilung des Gesamtgutes.

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

3

## Familienrecht Vorlesung 6

### Gütergemeinschaft

- Begründung allein durch Ehevertrag im Sinne der § § 1408, 1415 BGB
- Im Grundsatz Verschmelzung beider Vermögen nach § 1416 Abs. 1 zu einem gesamthänderisch gebundenen Gesamtgut
- Entstehung des Gesamtgutes im Wege der Universalsukzession, d.h. ohne Einzelrechtsnachfolge, § 1416 Abs. 2 und 3
- Im Grundsatz gemeinsame Haftung für die Schulden, aber erhebliche Ausnahmen
- Auseinandersetzung als Aufhebung Gesamthand

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

4

## Familienrecht Vorlesung 6

### Vermögensmassen

- Gesamtgut: Verschmolzenes Vermögen, keine Verfügung über Beteiligung möglich, § 1419 - gemeinsame Verwaltung oder Verwaltung durch einen Ehegatten
- Sondergut: Vermögensgegenstände, die nicht übertragen und damit auch nicht in das Gesamtgut überführt werden können (Beteiligung, Nießbrauch etc.), wirtschaftlich diesem aber zuzuordnen sind, § 1417 Abs. 3 S. 2 - Einzelverwaltung für das Gesamtgut
- Vorbehaltsgut: Einzelvermögen jedes Ehegatten ( § 1418), begründet durch Ehevertrag (Abs. 2 Nr. 1), Drittbestimmung (Abs. 2 Nr. 2), Ertrag oder Surrogat (Abs. 2 Nr. 3) - Einzelverwaltung auf je eigene Rechnung.

=> Insgesamt also bis zu 5 Vermögensmassen

## Familienrecht Vorlesung 6

### Verwaltung und Haftung

#### Verwaltung:

1. Das Gesamtgut wird im Grundsatz gemeinschaftlich verwaltet, § 1421. Regelungen dazu unter den § § 1440 - 1470. Durch Ehevertrag kann die Verwaltung einem der Ehegatten zugewiesen werden. Regelungen dazu dann unter den § § 1422 - 1449.
2. Das Sondergut verwaltet jeder der Ehegatten selbst, da dieses aufgrund seiner Art nur einem einzelnen zugewiesen sein kann. Allerdings wird es für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet. § 1417
3. Das Vorbehaltsgut verwaltet ebenfalls jeder Ehegatte selbst, und zwar auf eigene Rechnung. § 1418.

## Familienrecht Vorlesung 6

### Verwaltung und Haftung

Haftung:

- Für die schulden jedes Ehegatten haftet dieser zunächst einmal selbst mit seinem Vorbehalts- und Sondergut.
- Für die gesetzlichen Verbindlichkeiten haftet unabhängig von der Verwaltungsregelung immer auch das Gesamtgut, §§ 1437 Abs. 1 und 1459 Abs. 1
- Bei gemeinsamer Verwaltung haftet das Gesamtgut auch für alle rechtsgeschäftlich begründeten Verbindlichkeiten beider Partner, soweit beide Partner diesen zugestimmt haben und es sich nicht um Sonder- oder Vorbehaltsguts-Verbindlichkeiten handelt. Im Zustimmungsfall haften auch beide sonstigen Vermögensmassen
- Bei einseitiger Verwaltung haftet das Gesamtgut nur bei Verpflichtung durch den Verwalter. Dieser haftet aber auch mit seinem Sonder- und Vorbehaltsgut für die Verbindlichkeiten des nicht verwaltenden Partners, soweit diese nicht ohne Zustimmung begründet wurden

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

7

## Familienrecht Vorlesung 6

### Gütertrennung

Rechtliche Wirkungen:

-

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

8

## Familienrecht Vorlesung 6

### Die Zugewinnsgemeinschaft

- Gesetzlicher Güterstand
- Im Grundsatz hat der Güterstand erst Auswirkungen bei dessen Beendigung
- Ausnahmen:
  - Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB
  - Verfügungsbeschränkung des § 1369 BGB

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

9

## Familienrecht Vorlesung 6

### Der Ausgleich

- Ausgleich mit genauer Berechnung des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes aus anderen Gründen als dem Tod: Scheidung, ehevertragliche Aufhebung, Fälle des § 1385 BGB
- Bei Aufhebung durch Tod: grundsätzlich erbrechtliche Lösung (§ 1371 BGB), aber: 1371 Abs. 2 BGB

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

10

## Familienrecht Vorlesung 6

### Fallbeispiel

Keusch und Untreu gehen mit Ausnahme der Wohnung der Keusch im Wert von € 400.000,-- beide ohne Vermögen in die Ehe. Als es zur Scheidung kommt, hat Keusch das Ballettstudio mit einem Wert von € 150.000,-- und einen Geschäftskredit der Bank über noch € 130.000,--. Untreu hat im Lotto € 50.000,-- gewonnen, von denen noch € 40.000,-- auf dem Konto liegen. Nach einer gelungenen Aktienspekulation sind von den anderen € 10.000,-- noch € 5.000,-- vorhanden. Welche Ansprüche bestehen?

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

11

## Familienrecht Vorlesung 6

### Lösung bei gesetzlichem Güterstand

- Ausgleichsforderung der Keusch gegen Untreu aus § 1378 Abs. 1 BGB?
- Voraussetzung: Beendigung des Güterstandes auf andere Weise als durch Tod (d.h. insbes. durch Scheidung oder vertragliche Aufhebung) (+)
- Zugewinn des M iSv § 1373?
- => Bilanzierung des Anfangs- und Endvermögens

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

12

## Familienrecht Vorlesung 6

### Lösung bei gesetzlichem Güterstand

Zugewinn des Untreu:	Zugewinn der Keusch:
Endvermögen: 45.000	Endvermögen: 420.000
Anfangsvermögen: 0	Anfangsvermögen: 400.000
Zugewinn: 45.000	Zugewinn: 20.000
Überschuss: 25.000	Ausgleichsforderung: <b>12.500</b>

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

13

## Familienrecht Vorlesung 6

### Lösung bei Gütertrennung

- Voraussetzung: Vereinbarung der Gütertrennung durch Ehevertrag (§ § 1408, 1414) oder vorzeitiger Zugewinnausgleich nach § § 1385 ff.)
- Wenn Gütertrennung vereinbart ist, hat die Scheidung keine vermögensrechtlichen Auswirkungen. Keinem der Partner steht eine Ausgleichsforderung zu.

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

14

## Familienrecht Vorlesung 6

### Lösung bei Gütergemeinschaft (I)

- Voraussetzung: Vereinbarung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag (§§ 1408, 1415 BGB).
- Während der Ehe sind Grundstück, Studio, Aktien und Kontoguthaben wie auch der Kredit gemeinschaftliches Vermögen von Untreu und Keusch, es sei denn, sie sind durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden (§ 1418 BGB).
- Nach Auflösung der Ehe: Auseinandersetzung nach §§ 1477 ff., 752 ff.

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

15

## Familienrecht Vorlesung 6

### Lösung bei Gütergemeinschaft II

- Hinsichtlich des Grundstücks: Möglichkeit der Keusch zur Übernahme gegen Wertersatz nach § 1477 BGB; für alle übrigen Gegenstände: Veräußerung nach § 753 (Studio) oder Realteilung nach § 752 (Aktien, Kontogeld).
  - Keusch erhält vorab den Wert des Grundstücks (§ 1478 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. kann durch Aufrechnung das Grundstück ohne Wertersatz übernehmen. Dann erhält jeder Ehegatte wertmäßig die Hälfte der übrigen Vermögensgegenstände.
- Keusch erhält iE denselben Wert wie bei Zugewinnngemeinschaft.

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

16



## Familienrecht Vorlesung 6

### § 1365 BGB

Fall: Keusch kann, nachdem Untreu die Winzertochter in die Wohnung aufgenommen hat, diese nicht mehr sehen. Sie will diese, obwohl sie neben der Wohnung nur noch ihr Auto im Wert von 10.000,-- € hat, verkaufen. Immobilienmakler Sellall vermittelt ihr den Käufer Schnäppchen, der die Vermögensverhältnisse der Keusch kennt. Der Kaufvertrag wird zu € 400.000,-- notariell beurkundet. Nach Beurkundung erfährt Untreu vom Kauf und

- a) teilt dies dem Schnäppchen noch vor Kaufpreiszahlung mit und
  - aa) rührt sich auf Aufforderung des Schnäppchen wegen der Genehmigung 3 Wochen nicht
  - bb) Keusch lässt das Familiengericht die Zustimmung des Untreu ersetzen und teilt dies dem Schnäppchen 3 Wochen später mit
- b) teilt dies dem Schnäppchen nach Umschreibung mit. Keusch will es beim Vertrag belassen.
- c) Variante: Schnäppchen kennt die Vermögensverhältnisse der Keusch nicht.

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

17

## Familienrecht Vorlesung 6

### Einzel- und Gesamtheorie bei § 1365 BGB

- Gesamtheorie: § 1365 greift nur bei Verträgen, in den ausdrücklich bestimmt ist, dass eine Partei ihr gesamtes Vermögen veräußert.
- Einzeltheorie: Es genügt, wenn ein bestimmter Gegenstand veräußert wird, der faktisch das ganze Vermögen ausmacht (z.B.) wertvolles Grundstück. Herrschend BGH!
- Grenze wird bei kleineren Vermögen bei 15% bei größeren Vermögen bei 10% sonstigen Vermögens gezogen.

Hier: Anwendungsbereich des § 1365 BGB eröffnet!

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

18

## Familienrecht Vorlesung 6

### Falllösung

Ist der Kaufvertrag und dessen Erfüllung wirksam?

- nahezu gesamtes Vermögen? (+)
- Zustimmung?

Fallvariante a) aa) - (-), § 1366 Abs. 3  
2-Wochen Frist versäumt

2- Fallvariante a) bb) - (-), § 1365 Abs. 2  
genehmigt, aber: § 1366 Abs. 3 S. 3,  
Wochen Frist versäumt

Fallvariante b) (-) keine Genehmigung  
Irrelevant, ob und wann  
„umgeschrieben“ wird

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

19

## Familienrecht Vorlesung 6

### Falllösung

Wirkung der notwendigen aber  
fehlenden Zustimmung:

Unwirksamkeit der

vertraglichen Verpflichtung  
dinglichen Erfüllung

=> KANN NICHT nicht DARF NICHT

29. November 2012

Notar Dr. Christian Kessler

20